

Geschäftsordnende Regelung des Jugendhilfeausschusses für die Durchführung von hybriden Sitzungen

Hybride Sitzungen – Sitzungsteilnahme durch Bild-Ton-Übertragung

- (1) Mitglieder des Jugendhilfeausschusses können mittels Bild-Ton-Übertragung an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen. Dies gilt nicht für den Vorsitz.
- (2) Eine Teilnahme mittels Bild-Ton-Übertragung ist gemäß § 42 HKO i.V.m. § 67 HGO ausgeschlossen bei Wahlen nach § 55 HGO. Ausgeschlossen ist ebenfalls die erste Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der entsprechenden Wahlzeit.
- (3) Mitglieder, die mittels Bild-Ton-Übertragung an den Sitzungen teilnehmen wollen, müssen dies bis spätestens 12 Uhr am Tag der Sitzung dem Fachbereich Kreisgremlen mitteilen. Die Mitglieder erhalten hiernach die jeweiligen Zugangsdaten für die Teilnahme per Bild-Ton-Übertragung. Die Weitergabe der Daten ist untersagt.
- (4) Der oder die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses sowie die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses müssen sich in der Sitzung optisch und akustisch wahrnehmen können. Es muss zudem gewährleistet sein, dass per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses auch für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sind. Für diese Zwecke sind Bild- und Tonaufnahmen auch ohne Zustimmung der an der Sitzung teilnehmenden Personen zulässig.
- (5) Der Kreis hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Bild-Ton-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. Bei technisch bedingten Störungen der akustischen oder optischen Wahrnehmbarkeit, die im Verantwortungsbereich des Kreises liegen, darf die Sitzung nicht beginnen oder muss unterbrochen werden. Sonstige Störungen haben keinen Einfluss sind unbeachtlich und haben keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der in der Sitzung gefassten Beschlüsse. Der Verantwortungsbereich des Kreises beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Mitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Mitglieds nicht im Verantwortungsbereich Kreises liegt.
- (6) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Mitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt. Zuschaltungen können nur in Form von kombinierten Bild-Ton-Übertragungen zugelassen werden, nicht aber als bloße Ton-Übertragungen.

- (7) Bei Zuschaltung mittels Bild-Ton-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung oder einem nichtöffentlichen Tagesordnungspunkt haben die zugeschalteten Mitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird.
Ein Verstoß wird wie ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 24 HGO behandelt.